

STADT KRONACH

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 22.02.2011

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I)
erläßt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom
14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2009, wird wie folgt geändert:

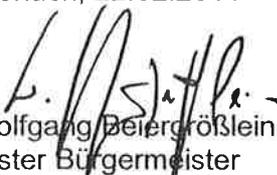
Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- “(1) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu
ermitteln.
(2) Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen.
(3) Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
(4) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf
an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht
angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen;
das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine
Schmutzwasserableitung haben.
(5) Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die
Gebäudefluchtlinie herausragen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Kronach, 22.02.2011

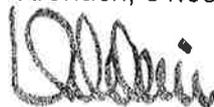

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung vom 22.02.2011 der Stadt Kronach wurde im Kreisamtsblatt des
Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 07 vom 28.02.2011 amtlich bekanntgemacht.

Kronach, 01.03.2011


Wicklein
Verwaltungsamtmann

